

Durchführungsbestimmungen der steirischen Landesliga 2007

Allgemeines

Gemäß eines Beschlusses der Generalversammlung des STDK im Jahr 1985 ist das Dankkollegium das zuständige Gremium für die Landesliga. Diese Bestimmungen regeln den Ablauf und Sonderfragen der Landesliga, soweit diese von der Wettkampfordnung des ÖJV abweichen bzw. in dieser nicht geregelt sind.

Alle Personenbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form und umgekehrt.

A) Teilnahmeberechtigung

Der Landesligabewerb wird in einer Leistungsklasse ausgetragen. Alle steirischen Vereine können mit einer, zwei oder mehr Mannschaften am Bewerb teilnehmen. Jeder Verein muss seine Teilnahme dem Ligareferenten und dem STJLV in Graz schriftlich bekannt geben. Alle teilnahmeberechtigten Vereine werden über den Meldetermin schriftlich verständigt.

Als Vereine gelten auch Zusammenschlüsse von bis zu zwei steirischen Vereinen, denen mangels geeigneter Starterzahl eine einzelne Teilnahme nicht möglich ist. Hinsichtlich der Zulassung solcher Vereine wird über Antrag nach Ausschreibungsende des Landesligabewerbes entschieden. Für das Jahr 2007 sind aufgrund dieser Bestimmung solchartige Mannschaften startberechtigt, daher gelten alle Bestimmungen für Vereine sinngemäß für die Wettkampfgemeinschaften aus zwei Vereinen. Für diese Mannschaften startende Sportler müssen Mitglieder von einem der beiden Vereine sein, die im Mannschaftsnamen enthalten sind.

Aufgrund der derzeitigen Durchführungsart müssen Vereine, die keinen der drei Durchgänge austragen oder keinen Wettkampfleiter stellen, ein Startgeld von € 75.- pro Mannschaft beim Erstantritt zahlen, um anfallende Unkosten auf Seiten des Verbandes zu decken.

B) Austragungsmodus

Jede Mannschaft besteht aus 7 Kämpfern, je einem pro Gewichtsklasse (-60kg, -66kg, -73kg, -81kg, -90kg, -100kg, +100kg) ohne Gewichtstoleranz. Jeder Kämpfer kann nur maximal zwei Gewichtsklassen höher, als seine, bei der Abwaage ermittelte Kategorie, antreten. Das Mindestgewicht für Jugendkämpfer beträgt 55kg. Sie dürfen nur in der ihrem Körpergewicht entsprechenden Gewichtsklasse antreten und haben ein ärztliches Attest vorzuweisen. Der Einsatz von Schülerkämpfern (Jahrgang 1993 und jünger) ist nicht erlaubt.

C) Austragungsform

Die Landesliga wird in mehreren Durchgängen ausgetragen, die Anzahl richtet sich nach der Zahl der genannten Mannschaften.

Nach Beendigung der Abwaage, bei der auch alle Ersatzkämpfer gewogen werden müssen, ist von allen Mannschaftsverantwortlichen eine schriftliche Mannschaftsaufstellung für die erste Begegnung beim Kampfgericht abzugeben. Die Mannschaftsaufstellung für die jeweils darauffolgende Begegnung ist spätestens 5 Minuten vor deren Beginn beim Kampfgericht zu hinterlegen.

Die Mannschaft kann vor jeder neuen Begegnung durch den Einsatz von Ersatzkämpfern verändert werden. Das Wechseln in eine andere Gewichtsklasse ist nach jeder Begegnung möglich, falls die allgemeinen Voraussetzungen eingehalten werden. Die Kampfzeit pro Einzelkampf beträgt 5 Minuten. Die Kämpfe werden nach den in Österreich gültigen Wettkampfregeln durchgeführt.

D) Startberechtigung

Alle Judoka müssen Österreicher und im Besitze eines gültigen Judopasses, registriert auf den steirischen Verein, für den sie in der Landesliga starten wollen, sein. Es dürfen pro Begegnung bis zu drei weitere Kämpfer mit einer steirischen "E"-Lizenz eingesetzt werden, die unter nachstehende Regelungen fallen:

1. Ausländer mit einem steirischen Judopass können ebenfalls für ihren steirischen Stammverein starten. Sie müssen eine steirische "E"-Lizenz beantragen und diesem Antrag eine Meldebestätigung hinzufügen.

2. Österreicherischen Judoka wird es ermöglicht, wenn ihr steirischer Stammverein nicht an einem Staatsliga-, Nationalliga- oder Landesligabewerb teilnimmt, für einen anderen steirischen Verein zu starten. Hierfür sind neben dem Antrag zur steirischen "E"-Lizenz eine entsprechende Bestätigung des Stammvereines, sowie des an der Landesliga teilnehmenden Vereines (Einverständniserklärungen) beizufügen.

3. Für Studenten, deren Stammverein nicht dem Steirischen Judoverband zugehörig ist, wird bei zusätzlichem Vorlegen einer gültigen Inskriptionsbestätigung einer steirischen Hochschule die steirische "E"-Lizenz erteilt.

Die steirische "E"-Lizenz wird schriftlich beim Steirischen Judoverband - Ligareferat mittels Antragsformular mit den je nach Fall entsprechenden Nachweisen beantragt. Die steirische „E“-Lizenz ist gebührenfrei. Die Gültigkeit dieser Lizenz erstreckt sich nur auf den steirischen Landesligabewerb. Sie muss jährlich erneuert werden. Es steht den Vereinen frei, mehrere Lizenz "E"-Inhaber zu führen, aber es dürfen pro Begegnung nicht mehr als drei Kämpfer mit einer steirischen „E“-Lizenz eingesetzt werden.

Hat ein Verein mehrere Mannschaften in den österreichischen Ligabewerben (Bundesliga, Nationalliga, weitere Mannschaften in der Landesliga usw.) so dürfen die für diese Mannschaft genannten Kämpfer in keiner anderen Mannschaft starten.

Vereine, die mehr als eine Mannschaft stellen (z.B. Nationalliga), müssen für ihre erste Mannschaft eine Nennung von sieben Kämpfern abgeben, die in den unteren Mannschaften nicht startberechtigt sind. In jeder Gewichtsklasse muss der jeweils stärkste Kämpfer für die erste Mannschaft genannt werden. Das gilt sinngemäß auch für Vereine mit mehr als zwei Mannschaften für die zweite bzw. weitere Mannschaften.

Die Richtigkeit der Nennung ist vom Vorstand zu überprüfen, und gegebenenfalls zu genehmigen oder zurückzuweisen. Die Nennung muss mindestens zwei Wochen vor der ersten Runde der Landesliga

kundgemacht werden, damit den anderen teilnehmenden Vereinen die Möglichkeit eines rechtzeitigen Einspruches beim Vorstand gewahrt bleibt. Die Kundmachung erfolgt auf der Homepage bzw. mit Aussendung der Unterlagen zur Landesliga. Etwaige Einsprüche sollen im Einvernehmen zwischen allen teilnehmenden Vereinen und dem Vorstand gelöst werden. Bei fehlender Einigung stimmen die an der Landesliga teilnehmenden Vereine über die Vorschläge ab. Sollte sich keine absolute Mehrheit (mehr als 50%) finden, gibt es eine Stichwahl. Sollte diese einen Gleichstand ergeben, so hat der Ligareferent mit seiner Stimme zu entscheiden.

Im Falle eines Einsatzes von nicht genehmigten Kämpfern sind dessen Kämpfe im nach hinein so zu werten, als ob er nicht angetreten wäre. Das Ergebnis ist dementsprechend zu berichtigen, ungeachtet dessen, dass es zu Änderungen in der Tabelle kommen kann.

Kämpfer, die für ihren oder einen anderen Verein in einer höheren Klasse oder in der Landesliga für eine weitere Mannschaft im Sinne von erster Mannschaft an den Start gehen, ohne zu den oben genannten 7 zu gehören, sind für die Landesliga nicht mehr startberechtigt. Ihre bisherigen Kämpfe in der Landesliga werden als mit Ippon verloren gewertet. Die Vereine sind verpflichtet solche gesperrten Kämpfer unaufgefordert dem Ligareferenten spätestens am Tag der Landesligarunde bekannt geben. Die Tabelle ist entsprechend zu korrigieren.

E) Kontrolle der Startberechtigung und Abwaage

Die Kontrolle der Startberechtigung und die Abwaage der Kämpfer durch die Kampfrichter (KR) im Beisein der Vereinsvertreter beginnen 15 Minuten nach dem Eintrefftermin. Der Vereinsführer füllt vor Beginn der Abwaage eine Wiegeliste aus, die er zu Beginn der Abwaage und nach Aufruf durch das Kampfgericht diesem übergibt. Die Abwaage erfolgt mannschaftsweise. Kämpfer, die bei namentlichem Aufruf durch die KR nicht anwesend sind, besitzen für diesen Wettkampftag kein Startrecht. Alle Ersatzkämpfer müssen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt gewogen werden. Die Abwaage ist 5 Minuten vor dem Beginn der Wettkämpfe zu beenden, wobei für jene Sportler, die beim ersten Wiegeaufruf das Gewicht nicht erbracht haben, bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Nachwaage besteht. Erscheint eine

Mannschaft mit weniger als vier (4) Kämpfern, so gilt dies als Nichtantreten. Erscheint ein Kämpfer ohne Judopass zur Abwaage, so hat sich der Kampfrichter von seiner Identität zu überzeugen (Reisepass usw.), ansonsten kann keine Starterlaubnis erteilt werden. Der Vereinsvertreter hat die Journalkarte "B" vorzulegen, auf welcher die gelöste Jahresmarke vermerkt sein muss. Beim Fehlen von Judopässen hat der betroffene Verein sofort pro Fall eine Ordnungsstrafe von € 10.- an den Wettkampfleiter zu bezahlen. Sollte sich bei einer Kontrolle im LV herausstellen, dass ein eingesetzter Kämpfer nicht startberechtigt war, so wird jeder seiner Kämpfe in der (den) betroffenen Begegnungen mit 1KP/10WP für seinen Gegner gutgeschrieben. Die Tabelle wird danach entsprechend korrigiert. Jugendliche haben darüber hinaus ein ärztliches Attest dem KR bei der Abwaage vorzulegen, ansonsten besteht keine Startmöglichkeit.

F) Durchführungsbestimmungen

Der verantwortliche Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte Durchführung des Wettkampfes gewährleistet ist. Folgende Durchführungserfordernisse sind verpflichtend:

a) **Matte**

Für die Kämpfe sind zwei Kampfflächen von mindestens 7x7 Metern und eine Sicherheitsfläche von min. 3 Metern (zwischen den Kampfflächen 4 Meter) Pflicht. Weiters sind ausreichende Mattenrandsicherheitsmaßnahmen zu treffen (z.B. Abdeckungen). Zwischen Mattenrand und Zuschauern muss min. 1,5 Meter Abstand sein.

b) **Waage**

Zur Durchführung der Abwaage ist eine Dezimalwaage (Auflösung - Genauigkeit 5 dag) erforderlich.

c) **Registratorgeräte für Kampfbewertung**

Die Geräte müssen dem nationalen Reglement entsprechen und von einer geschulten Person bedient werden.

d) **Fahnen, Bänder und Zeitsignal pro Matte**

Eine grüne Anzeigenfahne oder eine Uhr, die vom Kampfrichter von der Matte aus gut gesehen werden kann.

1 Satz Bänder, bestehend aus 4 weißen und 4 blauen Bändern und 1 akustisches Zeitsignal

e) **Zeitnehmung und Listenführung pro Matte**

Für die Zeitnehmung sind zwei Stoppuhren (eine analog) oder drei analoge Stoppuhren für die Kampf- und Festhaltezeit erforderlich. Bei elektronischer Zeitnehmung muss zur Kontrolle eine Handmessung durchgeführt werden. Ein Listenführer ist Pflicht, wobei die vom LV aufgelegten Wettkampfformulare, oder solche die diesen entsprechen, zu verwenden sind. Die Mannschaftsführer sind berechtigt, die Tätigkeiten der Zeitnehmung und Listenführung zu überprüfen. Sollten die Durchführungserfordernisse nicht erbracht sein und entscheidet der KR auf Undurchführbarkeit, so hat der gastgebende Veranstalter die unter I) (Nichtantreten) festgelegten Kosten zu tragen.

G) Wertung

Pro Mannschaft und Begegnung können zwei Tabellenpunkte erreicht werden Die nach Einzelkampfpunkte überlegene Mannschaft erhält zwei Tabellenpunkte. Endet eine Begegnung nach Einzelkampfpunkten unentschieden, so erhält jede Mannschaft einen Punkt. Die nach Einzelkampfpunkten unterlegene Mannschaft erhält keinen Punkt.

Jeder Einzelsieg wird mit einem Punkt bewertet, sodass pro Mannschaft maximal sieben Punkte zu vergeben sind. Im Falle eines Unentschieden (Hiki-Wake) erhalten beide Kämpfer null Punkte. Für die Unterbewertung jedes Einzelkampfes werden folgende Punkte vergeben: Ippon 10, Waza-ari 7, Yuko 5 Koka 3. Fusengachi, Kikengachi, Hansokumake 10, Shido III 7, Shido II 5, Shido I 3. Diese Wertungspunkte sind nicht addierbar Der Sieger erhält die seiner höchsten Wertung entsprechenden Punkte, der Verlierer null Punkte. Für den Fall, dass beide Kämpfer zum Teil gleiche Wertungen erzielen, wird die für den Sieg entsprechende, höchste Differenzwertung gutgeschrieben.

H) Erstellen der Tabelle

Für die Erstellung der Tabelle werden die Wertungen in folgender Reihung herangezogen:

1. Anzahl der Tabellenpunkte
2. Einzelkampfpunkte-Differenz
3. Unterbewertungspunkte-Differenz
4. Der direkte Vergleich bis zur Unterbewertung

Bei Ausscheiden einer Mannschaft während des Meisterschaftsbetriebes werden alle Begegnungen mit 7:0 für die anderen Mannschaften gewertet, sowohl die bereits absolvierten, die eventuell von der ausgeschiedenen Mannschaft gewonnen wurden, als auch die zukünftigen. Die Tabelle ist dementsprechend abzuändern. Das gilt nicht für die Platzierungskämpfe im Rahmen eines Finalturniers der Landesliga, hier werden nur die versäumten Begegnungen mit 7:0 für die andere Mannschaft gewertet.

Aufgrund der oben genannten Regelungen, insbesondere die unter D - Startberechtigungen, handelt es sich immer nur um einen vorläufigen Tabellenstand, solange noch Kämpfe in ihrem Ergebnis zB durch Entfall der Startberechtigung korrigiert werden können.

I) Nichtantreten

Erscheint eine Mannschaft mit weniger als 4 Wettkämpfern zur Kontrolle der Startberechtigung/Abwaage, oder ist die Mannschaft bei Aufruf durch den KR nicht anwesend, so gilt dies als Nichtantreten. Die nichtangetretene Vereinsmannschaft hat ein Pönale in der Höhe von € 300.- an den Landesverband zu überweisen. Aus diesem Betrag werden nachweislich aufgelaufene Kosten, wie Hallenmiete, Reisekosten etc., refundiert. Die dadurch entfallenen Begegnungen werden mit 7:0 strafverifiziert. Für das Ausscheiden aus der Landesliga, ohne einen einzigen Kampf bestritten zu haben, ist die Hälfte der Pönale für das Nichtantreten an den STJLV - Ligareferat zu zahlen.

Einigen sich bei eventuell unpünktlichem Eintreffen einer oder mehrerer Mannschaften die Vereinsführer auf einen späteren Beginn der Veranstaltung, so muss diese Abmachung schriftlich durch die Vereinsvertreter und den verantwortlichen KR fixiert werden. Nachträgliche Regress- oder Protestmöglichkeit besteht diesbezüglich nicht. Die Wartezeit kann maximal bis zu einer Stunde vom Zeitpunkt des ursprünglich festgelegten Wettkampfbeginns betragen. Die Modalitäten für die Kontrolle der Startberechtigung/Abwaage bleiben bis auf die geänderte Beginnzeit gleich. Erscheint eine Mannschaft nicht zum Wettkampf, ist trotzdem für jede dadurch versäumte Begegnung eine Wettkampfliste zu erstellen.

J) Kampfgericht

Für jeden Wettkampftag nominiert der LV (Kampfrichterobmann) die notwendige Anzahl Kampfrichter. Deren Kosten werden von den teilnehmenden Vereinen (pro Mannschaft ein KR) getragen. Die Bezahlung von „vereinsfremden“ Kampfrichtern ist vor Beginn der Abwaage dem Ligareferenten nachzuweisen. Teilnehmende Mannschaften, aus deren Verein ein KR eingeteilt ist, brauchen demnach keine weiteren KR-Kosten übernehmen. Auf eine kostengünstige Einteilung achtet der KR-Obmann. Dem KR-Obmann bzw. LV steht es zu, Kämpfe auf Kosten des Gastgebers zu überwachen, wenn es dort zu Beanstandungen oder Zwischenfällen gekommen ist.

K) Auf- und Abstieg

Da es derzeit nur eine (1) steirische Liga gibt, wird kein Absteiger ermittelt.

Für den Aufstieg in die Nationalliga wird nicht das Ergebnis der Steirischen Landesliga herangezogen. Nach Beendigung der Landesliga haben die Mannschaftsführer ihr Interesse an einem Aufstieg in die Nationalliga dem Ligareferenten bekannt zu geben. Gibt es mehr als eine interessierte Mannschaft, wird ein Relegationsturnier veranstaltet. Der Ort und Termin, welcher vor dem Nennungsschluss für die Nationalliga liegen muss, wird vom Ligareferenten in Abstimmung mit den genannten Vereinen bekannt gegeben. Bei diesem

sind alle Kämpfer der genannten Mannschaften, auch die für einen anderen Verein in einer höheren Klasse gestartet sind, nicht aber die, die für diesen Verein für eine Mannschaft in einer höheren Liga genannt wurden (7 stärksten Kämpfer-Regelung), einsetzbar. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Startberechtigung der Steirischen Landesliga sinngemäß.

Im Falle eines Sieges beim Relegationsturnier ist der Aufstieg verbindlich, ansonsten ist eine Strafe in der Höhe der dreifachen Pönale für ein Nichtantreten in der Landesliga zu zahlen.

L) Kosten

Die teilnehmenden Mannschaften tragen ihre Kosten selbst. (Siehe auch Kosten der Kampfrichter)

M) Berichtsformular

Die einheitlichen Wettkampfformulare können vor Ort beim Ligareferenten angefordert werden. Der jeweilige Veranstalter des Wettkampftages ist für das Vorhandensein der Listen verantwortlich. Kopien werden nur auf ausdrückliches Verlangen zu Lasten des ersuchenden Vereines angefertigt. Die Originale verbleiben beim Ligareferenten.

N) Auszeichnung

Der Sieger der Landesliga erhält den Titel MANNSCHAFTSMEISTER DER STEIERMARK 2007 und Medaillen vom STJLV.

O) Wettkampftermin

Die Wettkampftermine und -orte wurden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. Durchgang 28.04.2007 | Leibnitz |
| 2. Durchgang 29.09.2007 | PSV Leoben |

3. Durchgang 17.11.2007

Kirchbach

Ein Relegationsturnier findet nur nach Bedarf statt. (dazu Punkt K Auf- und Abstieg)

P) Berichterstattung

Alle Wettkampflisten sind dem anwesenden Ligareferenten oder dessen Vertreter zu übergeben.

Q) Protest

Wird wegen der Startberechtigung eines Kämpfers von einer Mannschaft vor Wettkampfbeginn ein Protest eingebracht, so ist:

1. der Judopass des betreffenden Kämpfers vom KR einzuziehen,
2. diese Einziehung ist vom KR auf der Wettkampfliste mit Namen des Kämpfers und seines Vereines zu vermerken,
3. der eingezogene Kampfpass ist dem Ligareferenten zu übergeben und
4. vom protestierenden Verein eine Protestgebühr in der Höhe des 10-fachen Startgeldes einzuheben.

Vom Ligareferenten wird der betreffende Kampfpass abgelichtet und dem zuständigen Verein rückübermittelt. Durch diesen Vorgang werden nachträgliche Manipulationen am Pass unterbunden und es wird daher auch möglich sein, eine einwandfreie Klärung des Sachverhalts vorzunehmen.

Wird ein Protest erst einen Tag nach dem Wettkampf schriftlich eingebracht, so entscheidet hierüber der STJLV in seiner nächsten Sitzung. Gegen die Entscheidung der Kampfrichter sind keine Proteste zulässig.

R) Kampfrichtergebühren

Diese richten sich nach den für Veranstaltungen des STJLV geltenden Sätzen in der jeweiligen Fassung.

S) Auslosung

Die Auslosung erfolgte elektronisch mittels Wettkampfprogramm des ÖJV und ist im Anhang A enthalten.

T) Schlußbestimmungen

Für alle auftretenden Fälle, die nicht ausdrücklich durch diese Landesligadurchführungsbestimmungen, die Wettkampfordnung und den Melde- und Ordnungsbestimmungen des ÖJV geregelt sind, entscheidet der Vorstand des STJLV bzw. sind die aktuellen Bestimmungen der Bundes- und Nationalliga sinngemäß anzuwenden (z.B.: direktes Hansokumake - Sperre für die nächste Begegnung). In Streitfällen der Auslegung entscheidet der Vorstand bzw. der Rechtsreferent. Bei besonderer Dringlichkeit der Ligareferent.

U) Sonstiges

Da die Union Leibnitz mit zwei Mannschaften an der Landesliga 2007 teilnimmt, wird bezugnehmend auf Punkt D) ergänzend erläutert:
Sobald ein Kämpfer in einer der beiden Mannschaften eingesetzt wird, darf er für den weiteren Verlauf der Landesliga nur mehr in dieser Mannschaft kämpfen. Bei Verstößen gelten die angeführten Bestimmungen sinngemäß.

Der Ligareferent:

F. Steiner e.h.